

Kartellamt sieht Milcherzeuger im Nachteil!

In einem ausführlichen Bericht hat das deutsche Kartellamt die Situation der Milcherzeuger analysiert. Diese Sektoruntersuchung deckt Ungleichgewichte am Milchmarkt auf und fordert Milcherzeuger indirekt zur Bündelung in Erzeugergemeinschaften auf.

Funktioniert der Wettbewerb in der Milchwirtschaft oder funktioniert er nicht? Mit dieser Frage setzte sich das Bundeskartellamt auseinander. Im Originaltext heißt es dazu:

- **>>Im Verhältnis zwischen Molkereien und Erzeugern hat die Beschlussabteilung trotz der „vertikalen“ Integration vieler Erzeuger in genossenschaftliche Molkereien ein Machtgefälle zu Lasten der Erzeuger festgestellt. Größere Genossenschaften werden nach Auffassung der Prüfer von den Erzeugern nicht mehr als „eigene“ Molkerei wahrgenommen und verhalten sich de facto am Markt auch nicht mehr so<<.**

- **>>Insgesamt erfolgt die Preisfindung derzeit nicht in einem funktionsfähigen Wettbewerbs- und Verhandlungsumfeld. (...) Die Art und Weise der Preisbildung bei genossenschaftlichen Molkereien („upside down“) führt dazu, dass die Molkereien kein originäres Eigeninteresse an der Erzielung hoher Preise für ihre Molkereiprodukte haben, weil sie als Molkerei nur ein begrenztes wirtschaftliches Risiko tragen. Grundsätzlich haben weder private noch genossenschaftlich organisierte Molkereien einen Anreiz, im Interesse der Milcherzeuger einen möglichst hohen Milchauszahlungspreis zu zahlen. Für beide (zunehmend auch für genossenschaftlich organisierte Molkereien) sind die Beschaffungskosten für die Rohmilch ein wesentlicher Kostenfaktor. Die Gewinnmaximierungsstrategie eines jeden weiterverarbeitenden Unternehmens ist darauf gerichtet, die Beschaffungskosten möglichst gering zu halten. Genossenschaftliche Molkereien tragen nach der bisherigen Einschätzung der Beschlussabteilung für die Vermarktung ihrer Produkte gegenüber den Abnehmern nur ein begrenztes eigenes Risiko. Gegenwärtig bestimmen sie den Milchauszahlungspreis erst dann, wenn sie wissen oder hinreichend sicher abschätzen können, was sie für den Verkauf ihrer jeweiligen Produkte an ihre Abnehmer Erlösen. Bei diesem System der Preisfindung hat die Molkerei nach Einschätzung der Beschlussabteilung weniger Anreize, einen höheren Abschluss zu erzielen, als wenn sie, was auch rechtlich denkbar wäre, zunächst den Milchauszahlungspreis mit ihren Genossen aushandeln würde. Würde der Milchauszahlungspreis als ausgehandelter und damit fester Kostenbestandteil in die Kalkulation des Herstellerabgabepreises (z. B. gegenüber den Unternehmen des LEH) eingehen, bestünde für die Molkerei ein größerer Zwang, diese Kosten durch entsprechend hohe Vertragsabschlüsse mit den Nachfragern auch zu decken.**

- **>>Aus Sicht der Beschlussabteilung bilden die vom Gesetzgeber geschaffenen Ausnahmetatbestände in § 28 GWB und § 11 Marktstrukturgesetz einen Weg, den Einfluss der Erzeuger gegenüber den Molkereien zu stärken und den Molkereien ein Gegengewicht entgegenzusetzen. Die Erzeuger nutzen die ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume bisher allerdings allenfalls ansatzweise aus<<.**